



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Jesionek als Vorsitzende sowie den Richter des Oberlandesgerichts Mag. Guggenbichler und den KR Kwasny in der Rechtssache der klagenden Partei **MAINSTREET-AUTOMATEN GmbH**, Stuwertstraße 31, 1020 Wien, vertreten durch Mag. Martin Paar und Mag. Hermann Zwanzger, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei **Omnia Online Medien GmbH**, Neubaugasse 68, 1070 Wien, vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Unterlassung (EUR 19.000,--) und Widerruf (EUR 620,--, Gesamtstreitwert EUR 19.620,--), über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 7.8.2017, 19 Cg 49/16a-24, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 1.849,92 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin EUR 308,32 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 5.000,--, nicht aber EUR 30.000,--.

Die Revision ist **nicht zulässig**.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die **Beklagte** ist Medieninhaberin der Website www.spieler-info.at. Am 14.6.2016 erschien auf der von ihr betriebenen Website, auf der sie sich kritisch zum illegalen Glücksspiel, aber nicht zum Glücksspielbetrieb konzessionierter Betreiber, äußert der aus den Seiten 3 und 4 der Ausfertigung des angefochtenen Urteils ersichtliche Artikel.

Die **Klägerin** beehrte, gestützt auf § 1330 Abs 1 und 2 ABGB, die Beklagte für schuldig zu erkennen, die Verbreitung der unrichtigen Äußerungen,

[1.] die Klägerin sei Lieferantin illegaler Glücksspielgeräte und/oder

[2.] die Klägerin spiele als Erfinderin der Spielprogramme im Betrieb illegaler Glücksspielgeräte eine traurige, unrühmliche Hauptrolle und/oder

[3.] die Klägerin sei wirtschaftliche, mitverantwortliche Nutznießerin des illegalen Automatenglücksspieles und/oder

sinngleiche Äußerungen zu unterlassen. Zudem erhob sie ein Widerrufsbegehren.

Die Klägerin brachte vor, elektronische Verkaufsautomaten und Registrierkassen zu entwickeln und zu verkaufen. Bis zum Jahr 2012 habe sie außerdem Glücksspielautomaten entwickelt, verkauft und selbst betrieben. Seit dem Jahr 2016 produziere und verkaufe sie nur noch elektronische Verkaufsautomaten und Registrierkassen, konkret produziere und vertreibe sie die Software für den Verkaufsautomaten „Orderbob“, der kein Glücksspielautomat sondern ein sogenannter e-Kiosk mit ausschließlich legalen Funktionen sei. Sie verkaufe die von ihr produzierte Software ausschließlich an zwei slowakische Unternehmen und habe keinen Einfluss darauf, was diese und deren Kunden mit

dem Orderbob machten. Die Klägerin produziere und vertreibe weder „Internetterminals“ noch stehe sie in irgendeinem Zusammenhang mit dem Betrieb der Seite www.-minkygames.com oder sei sie daran beteiligt; die genannte Internetseite sei auf dem Orderbob sogar gesperrt.

Es treffe auch nicht zu, dass über „minkygames.com“ nur mit einem von einem Orderbob-Gerät stammenden PIN-oder QR-Code gespielt werden könne und dass die Orderbob-Geräte den Guthabensstand nicht eruieren könnten, wenn sie nicht mit „minkygames“ vernetzt seien. Die Klägerin stelle nur Software her und ermögliche nicht schon dadurch das entgeltliche Spielen von Glücksspielen. Eine österreichische Konzession für die auf „minkygames.com“ angebotenen Glücksspiele sei nicht erforderlich, sodass kein illegales Glücksspiel vorliege.

Die inkriminierten, im Artikel vom 14.6.2016 enthaltenen Tatsachenbehauptungen seien unwahr, kreditschädigend und ehrenbeleidigend. Sie seien jedenfalls geeignet, den Kredit der Klägerin und deren Fortkommen zu gefährden, zumal deren Kunden nicht mit dem Betrieb illegaler Glücksspielautomaten in Verbindung gebracht werden wollten und daher die Gefahr bestehe, dass sie ihre Bestellungen bei der Klägerin einstellen werden. Die Beklagte ziehe offenbar aus der Tatsache, dass noch MAINVISION-Geräte in Umlauf seien, unzutreffend den Schluss, dass die Klägerin diese Geräte nach wie vor produziere und verkaufe. Wäre sie ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nachgekommen und hätte sie bei der Klägerin angefragt, anstatt ungeprüfte Mutmaßungen aufzustellen, wäre ihr bewusst, dass dies nicht der Wahrheit entspreche.

Die **Beklagte** wendete ein, die Klägerin produziere und vertreibe unter der Bezeichnung „MAINVISION“ Glücksspielautomaten, auf denen die Spieler insbesondere die Walzenglücksspiele „Lady Love“ und „Mystery of Ra“

spielen könnten. Das LVwG Niederösterreich stuft genau diese Glücksspielautomaten der Klägerin mit genau diesen Glücksspielprogrammen als Glücksspiele im Sinne des GSpG ein. Die Klägerin produziere und vertreibe unter der Bezeichnung „Orderbob“ Geräte. Direkt neben deren einzelnen Aufstellungspunkten befänden sich Internetterminal-Geräte, die ebenfalls von der Klägerin hergestellt und teilweise auch betrieben würden. Spieler würden sich mittels eines PIN-Codes oder QR-Codes, den das Orderbob-Gerät nach Einwurf des Bargelds generiere und auf einer Quittung ausdrücke, auf www.minkygames.com einloggen, dort Glücksspiele gegen Einsatz des so einbezahlten Gelds spielen und sie könnten sich allfällige Gewinne auch direkt am Orderbob-Gerät der Klägerin auszahlen lassen. Da ein Login auf www.minkygames.com nicht anders möglich sei als mit dem vom Orderbob-Gerät generierten PIN-Code oder QR-Code, biete der Orderbob und somit die Klägerin zumindest den einzigen Zugang zu den unter www.minkygames.com illegal angebotenen Glücksspielprogrammen samt Ein- und Auszahlung an, was für den Vorwurf des Betriebs illegalen Glücksspiels ausreiche. Zwar könnten die Orderbob-Geräte auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden, sie dienten aber primär der Ermöglichung des Spielens von illegalem Glücksspiel. Die Spieler wüssten genau, wozu die Geräte der Klägerin dienten.

Schon bei Klagseinbringung sei es so gewesen, dass

- die über die Orderbob-Geräte einbezahlten und sodann auf die von diesen ausgegebene M-Cards geladenen Guthaben ausschließlich auf www.minkygames.com verspielbar seien (es habe somit keine Möglichkeit bestanden, diese Guthaben auf anderen (legalen oder illegalen) Glücksspiel-Websites oder sonstigen Glücksspielangeboten einzusetzen und zu verspielen) und

- die Einsätze zum Spielen der illegalen Glücksspiele auf www.minkygames.com aktuell auf keine andere Art und Weise geleistet werden konnten, als durch Einzahlung auf den der Klägerin zuzuordnenden Orderbob-Geräten.

Neben www.minkygames.com gebe es nun die zwei weiteren Websites www.minkygame.com und www.spiel12.com. Diese seien in ihrem Aufbau mit www.minkygames.com ident. Auch auf diesen Websites sei nach erfolgtem Login das Spielen von Glücksspielen (bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust somit vom Zufall abhängt, ohne dass der Spieler mit Geschicklichkeit oder sonst wie auf das Spielgeschehen einwirken könne) gegen Entgelt (in Form eines zuvor einbezahlten Guthabens) möglich. Auch die Domains dieser Websites würden wiederum vom Treuhandunternehmen GoDaddy gehalten, damit der wahre Domaininhaber unerkannt bleibe.

Die Einzahlung von Guthaben, um auf diesen Websites Glücksspiele zu spielen, erfolge weiterhin über die Orderbob-Geräte, die mittlerweile in ihrer Aufmachung neutral seien (also nicht mehr die Aufschrift „Order-bob“ aufwiesen), es handle sich aber weiterhin um die der Klägerin zuzuordnenden Orderbob-Standgeräte, da es sich, abgesehen von der Aufmachung, um exakt dieselben Standgeräte handle (die Beklagte spreche daher weiterhin von Orderbob-Geräten). Weiterhin erhalte der Spieler nach Einzahlung eines Bargeldguthabens einen Gutschein ausgedruckt, auf dem ein Bar-Code, ein PIN-Code und ein QR-Code aufgedruckt seien, mit dem er sich auf den genannten Websites einloggen könne. Der weitere Unterschied liege aber darin, dass es nunmehr zumindest vier unterschiedliche Gutscheine gebe, die der Spieler durch entsprechende Auswahl auf dem Display des Orderbob-Gerätes auswählen könne - neben dem bisherigen „M-Card

Gutschein" nunmehr auch den „03 Gutschein“, den „Cashsecure Gutschein“ und den „WD-Card Gutschein“. Diese Gutscheine unterschieden sich im Kern allerdings gar nicht, der einzige Unterschied (neben der unterschiedlichen Bezeichnung) liege darin, dass sich ein „Gutscheintyp“ immer nur für eine der erwähnten Websites einsetzen lasse (wenn also zB der „03 Gutschein“ nur auf www.spiel12.com spielbar sei, lasse sich das so einbezahlte Guthaben nicht etwa auch auf www.minkygame.com verspielen).

Schließlich sei auch noch die Verwendung der auf den Gutscheinen abgedruckten Codes insofern geändert worden, als nunmehr nur noch der abgedruckte Barcode und der abgedruckte PIN-Code ein direktes Login auf den erwähnten Websites ermöglichen, mittels des abgedruckten QR-Codes sei ein Login nicht mehr möglich, der QR-Code diene nur noch dem Abfragen des aktuellen Guthabensstands.

Alternativ bestehe an den einzelnen Spielstätten nunmehr auch die Möglichkeit, dass die dortigen Mitarbeiter gegen Barzahlung des Spielers mittels Laptop und Thermodrucker einen entsprechenden Gutschein ausdrucken, der sodann das Spielen auf den erwähnten Websites ermögliche. Schließlich bestehe auch noch die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter an den einzelnen Spielstätten gegen Barzahlung die dort befindlichen Internetterminals direkt zum Spielen auf den erwähnten Websites freischalten.

Soweit es um die Orderbob-Geräte und die ausgedruckten Gutscheine gehe, habe sich im Kern somit nichts geändert - es gebe nunmehr einfach insgesamt drei (statt wie bisher eine) Websites zum Spielen und vier unterschiedliche Gutscheintypen (statt wie bisher einen), die jeweils auf eine der drei Websites beschränkt seien. Weiterhin sei die einzige Möglichkeit, sich auf den

genannten Websites mittels Guthaben einzuloggen, die Einzahlung bei den Orderbob-Geräten (ober eben direkt bei Mitarbeitern der illegalen Glücksspielcafés) und Verwendung der ausgedruckten Gutscheine bzw. genau genommen der darauf abgedruckten PIN-Codes und Barcodes. Weiterhin bestehe für den Spieler keine Möglichkeit, sich mit diesen Gutscheinen auf anderen (legalen oder illegalen) Glücksspielwebsites einzuloggen als den drei erwähnten Websites.

Es könne daher kein Zweifel bestehen, dass die Guthaben der der Klägerin zuzuordnenden Orderbob-Geräte (seien sie mittlerweile auch neutral gehalten) in Bezug auf Glücksspiele ausschließlich das Spielen illegaler Glücksspiele auf www.minkygames.com, www.minkygame.com und www.spiel12.com ermöglichten, jedoch für keine sonstigen (legalen oder illegalen) Glücksspielangebote nutzbar seien und die Einzahlungen von Guthaben zum Zwecke des Spielens illegaler Glücksspiele auf www.minkygames.com, www.minkygame.com und www.spiel12.com ausschließlich über die der der Klägerin zuzuordnenden Orderbob-Geräte erfolge (dass es mittlerweile auch die Möglichkeit gebe, die Einzahlungen direkt bei den Mitarbeitern der illegalen Glücksspielanbieter, die die entsprechenden Internetterminals in ihren Lokalen aufgestellt haben, ändere daran nichts).

Da die Klägerin allerdings über keine Lizenz zum Betrieb von Glücksspielen verfüge, müsse es somit zulässig sein, die verfahrensgegenständlichen Behauptungen über diese aufzustellen.

Dass die Klägerin im Hinblick auf die Orderbob-Geräte und die zugeordneten Websites www.minkygames.com, www.minkygame.com und www.spiel12.com im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel stehe, ergebe sich zusätzlich auch aus folgenden neuen Umständen:

Ferdinand Duschek, einziger Geschäftsführer und einer von zwei Gesellschaftern der Klägerin, sei selbst aktiv im illegalen Glücksspiel tätig. So habe das LG für ZRS Graz als bescheinigt angenommen, dass er, obwohl er über keine Ausspielbewilligung im Sinne der §§ 3 und 4 StGSG verfüge, an der Adresse Zigöllerweg 22, 8580 Köflach, das Lokal „Casino“ betreibe, wo vier Glücksspielautomaten (bei denen also ein vom getätigten Geldeinsatz abhängiger Gewinn in Aussicht gestellt werde und die Entscheidung über das Spielergebnis aufgrund einer im Automaten befindlichen Vorrichtung vom Zufall abhängt, ohne dass der Spieler die Möglichkeit hätte, durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen) frei zugänglich aufgestellt und ohne Zugangskontrolle bedienbar seien. Folglich habe das LG für ZRS Graz dem Gesellschafter und Geschäftsführer der Klägerin den illegalen Betrieb von Glücksspielgeräten untersagt.

Auf den im Lokal „Casino“ aufgestellten Glücksspielautomaten sei insbesondere das Walzenspiel „Lady Love“ spielbar gewesen, das auch auf www.minkygames.com spielbar sei.

Ferdinand Duschek stehe weiters hinter den slowakischen Unternehmen Netshop k.s. und Netshop International s.r.o., an die die Klägerin angeblich nur Module für die Orderbob-Geräte liefere und auf deren womöglich rechtswidriges Handeln die Klägerin keinen Einfluss habe. Ferdinand Duschek sei Kommanditist der Netshop k.s. und Gesellschafter und Prokurist der Netshop International s.r.o.. Die Netshop k.s. betreibe unter www.orderbob.com eine mit der Website www.maingame.at weitgehend idente Website zur Bewerbung der Orderbob-Automaten.

Unter dem Eindruck gerichtlicher Entscheidungen seien zwei weitere (inhaltlich freilich idente)

Glücksspielwebsites „ins Programm aufgenommen worden“ und gebe es plötzlich auch die Möglichkeit, das Geld direkt bei den Mitarbeitern der Betreiber illegaler Glücksspielcafés zu bezahlen, woraufhin diese entweder selbst den Gutschein (mittels Laptop und Thermodrucker) ausdrucken oder gleich direkt das Internetterminal freischalten. Dies belege dass die Klägerin hinter den illegalen Glücksspielen stehe.

Die **Klägerin** entgegnete, die beiden slowakischen Gesellschaften seien weder Aufsteller von Glücksspielgeräten noch Glücksspielbetreiber und in Österreich auch nicht tätig. Den Betrieb im Geschäftslokal in Köflach habe die Klägerin mit dem Erlöschen ihrer Konzession Ende 2015 eingestellt. Es treffe nicht zu, dass die dort aufgestellten Geräte danach mit ihrem Einverständnis weiter betrieben worden seien.

Mit dem angefochtenen **Urteil** wies das Erstgericht das Klagebegehren ab. Es traf über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinaus die aus den Seiten 7 bis 10 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Feststellungen, auf die verwiesen wird. Rechtlich begründete das Erstgericht seine Entscheidung damit, der Vorwurf, am illegalen Glücksspiel beteiligt zu sein, sei sowohl kreditschädigend als auch ehrenbeleidigend. Der Wahrheitsbeweis obliege daher der Beklagten. Dass die Klägerin in Österreich oder mit Wirkung für Österreich unmittelbar das illegale Glücksspiel betreibe, habe auch im Hauptverfahren nicht festgestellt werden können.

Kreditschädigende oder ehrenbeleidigende Aussagen könnten jedoch auch dann gerechtfertigt sein, wenn sie im Kern wahr seien.

Gegenstand des Begehrens sei der Inhalt des Artikels

nur im Zusammenhang mit der Illegalität des Spielbetriebs. Dazu weise die Überschrift darauf hin, dass der Bericht die wichtigsten Lieferanten des illegalen Automaten Glücksspiels betreffe. Die Spielehersteller, unter denen die Klägerin genannt sei, spielten im Betrieb die traurige, unrühmliche Hauptrolle und verdienten fast immer am laufenden illegalen Betrieb mit. Die Darstellung der Beklagten beschreibe, dass es in der Regel ausländische Betreiber seien, die die Programme offiziell anböten, wobei geäußert werde, dass hinter diesen "Stroh Männern" zumeist die Hersteller von Automaten und Internet Glücksspiel ständen, wobei es aber durchaus vorkomme, dass Programme tatsächlich verkauft werden.

Es sei aber so, dass der Erzeuger der Programme fast immer am laufenden illegalen Glücksspiel mitverdient und der wirtschaftliche, mitverantwortliche Nutznießer sei.

Das Ergebnis des Beweisverfahrens lege eine enge Beziehung des Alleingeschäftsführers und Minderheitsgesellschafters der Klägerin ebenso wie der von ihr entworfenen Spielprogramme zu illegalem Glücksspielbetrieb in Österreich nahe.

Das Unternehmen, das sowohl die Automaten als auch die Spielprogramme von der Klägerin erworben und internetfähig gemacht habe, gehöre wirtschaftlich dem Geschäftsführer der Klägerin und sei - wie der Ablauf ergebe - zu dem Zweck gegründet worden, diesen Geschäftsbereich von der Klägerin zu übernehmen und fortzusetzen. Der Glücksspielbetrieb sei durch den lokalen und technischen Konnex der Orderbob-Geldautomaten mit den Terminals, auf denen die Gutscheine für Glücksspiele, die die internetfähige Weiterentwicklung der von der Klägerin hergestellten und früher selbst betriebenen, den Spielern geläufigen Spiele darstellten, erworben werden könnten, gegeben. Die Weiterentwicklung sei durch das dem

Geschäftsführer der Klägerin gehörende Unternehmen erfolgt, das den Spielbereich der Klägerin übernommen habe, der Vertrieb von Orderbob durch Unternehmen, die ebenfalls im wirtschaftlichen Eigentum des Geschäftsführers der Klägerin stünden. Der Betreiber der Spielehomepage und der Etablissements sei nicht identifizierbar. Eine Sicherung dagegen, dass Hard- und Software nicht zum illegalen Glücksspielbetrieb verwendet würden, haben die wirtschaftlich dem Alleingeschäftsführer und Mitgesellschafter der Klägerin zuzuordnenden Unternehmen und auch diese selbst nicht getroffen. Ein wirtschaftlicher Vorteil fließe der Klägerin durch die Veräußerung der Software, die Einräumung von Markenlizenzen und die Verwertung von Orderbob zu, bzw sei ihr ein solcher zugeflossen.

Die Beklagte habe daher hinreichende Nachweise dafür erbracht, dass ihre Behauptungen im Kern wahr seien.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die **Berufung** der Klägerin wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in dem Klagebegehren stattgebendem Sinn abzuändern. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. In ihrer **Tatsachen- und Beweisrüge** bekämpft die Klägerin folgende Feststellungen:

„Damit, kann grundsätzlich etwa eine Paysafe-Karte oder auch eine Telefonwertkarte oder dergleichen erworben werden, es kann aber dieses Guthaben dazu verwendet werden, auf den daneben stehenden Displays oder Terminals

oder auch jedem anderen Zugang Internetglücksspiel zu betreiben, und zwar konkret nur die auf der Homepage *minkygames.com* angebotenen Glücksspiele. Auf Seiten anderer Glücksspielbetreiber können die Guthaben auf der M-Card nicht eingesetzt werden.

Mittels des am Orderbob erworbenen Guthabens kann auch über jeden anderen Internetzugang auf der Seite *minkygames.com* gespielt werden.

Diese Geräte sind mit *minkygames.com* derart vernetzt, dass sie den Gewinnverlauf der gelösten M-card dem konkreten Spielergebnis zuordnen können."

Die Klägerin begehrt stattdessen folgende Ersatzfeststellungen:

„Es kann nicht festgestellt werden, auf welchen Seiten anderer Glücksspielbetreiber die Guthaben auf der M-Card eingesetzt werden können. Mittels des am Orderbob erworbenen Guthabens kann - bei entsprechender Konfiguration des Betreibers - auch über jeden anderen Internetzugang auf der Seite *minkygames.com* gespielt werden.

Das der M-Card zugrunde liegende Kundenkonto kann grundsätzlich mit der Seite *minkygames.com* derart vernetzt werden, dass es den Gewinnverlauf der gelösten M-Card dem konkreten Spielergebnis zuordnen kann."

Die Klägerin vermag die rechtliche Relevanz der von ihr beehrten Ersatzfeststellungen nicht aufzuzeigen. Diese unterscheiden sich in Wahrheit auch nur marginal von den bekämpften Feststellungen des Erstgerichts. Am Vorliegen einer engen Beziehung des Alleingeschäftsführers und Minderheitsgesellschafters der Klägerin sowie der von ihr entworfenen Spielprogramme zu illegalem Glücksspielbetrieb in Österreich ändert sich selbst unter Zugrundelegung der beehrten Ersatzfeststellungen nichts. Dazu reicht schon die - von der Klägerin nicht unterbundene - Möglichkeit, dass die Betreiber der Geräte

diese entsprechend einstellen können, um damit Glücksspiel zu betreiben.

2. Zur **Rechtsrüge**:

2.1. Die Klägerin ist der Rechtsansicht, die von der Beklagten aufgestellten Behauptungen seien nicht, auch nicht im Kern, wahr.

2.2. Beim Verständnis einer inkriminierten Behauptung ist auf den Durchschnittsleser der betreffenden Publikation abzustellen (vgl. RIS-Justiz RS0031883; RS0054817 [T4]). Die Website ist bereits ihrer Bezeichnung nach allgemein auf Spieler ausgerichtet („Spieler-Info“), die in aller Regel nicht juristisch geschult sind. Beim Verständnis des Artikels sind daher nicht überspitze Interpretationen geboten, sondern der Artikel ist so zu verstehen, wie er bei lebensnaher Betrachtung in seiner Gesamtheit von einem Durchschnittsleser verstanden werden muss.

Die Überschrift des Artikels lautet *„Die wichtigsten Lieferanten des illegalen Automatenglücksspiels“*. Im Text des Artikels finden sich sodann die Sätze *„© Spieler-Info.at recherchierte vor Ort die 'Erfinder' der Spielprogramme, welche im Betrieb der illegalen Glücksspielgeräte die traurige, unrühmliche 'Hauptrolle' spielen [...]“*, *„In der Hierarchie des illegalen Glücksspiels steht ganz OBEN der Spielprogrammhersteller.“* *„Diese 'Erfinder/Erzeuger' spielen oftmals in ihrer näheren Umgebung die Saubermänner mit 'industriellem Hintergrund', 'IT-Konstrukteure' usw., welche selbst und offiziell 'niemals' mit dem illegalen Glücksspielbetrieb in Verbindung stehen.“* und *„Fast immer gilt: der Erzeuger der Programme verdient am laufenden, illegalen Automaten-Glücksspiel mit! Fast immer gilt deshalb: der wirtschaftliche, mitverantwortliche Nutznießer des illegalen*

Automatenglücksspieles ist oftmals (AUCH) der Erzeuger/Produzent von Programmen und von fertigen Geldspielgeräten!“. Der Text des Artikels schließt mit dem Satz „Spieler-Info.at stellt die wichtigsten Erzeuger/Marken von Glücksspielprogrammen auf dem österreichischen Markt der illegalen Glücksspielgeräte vor.“ In der anschließenden Aufzählung findet sich „MAINSTREET AUTOMATEN“.

Damit ist die Klägerin für einen zumindest nicht unbeträchtlichen Teil des Publikums eindeutig gemeint und ein nicht unbeträchtlicher Teil des Publikums muss und wird den Artikel auch dahingehend auffassen, dass die Klägerin Lieferantin illegaler Glücksspielgeräte sei, dass sie als Erfinderin der Spielprogramme im Betrieb illegaler Glücksspielgeräte eine traurige, unrühmliche Hauptrolle spiele, und dass sie wirtschaftliche, mitverantwortliche Nutznießerin des illegalen Automatenglücksspieles sei.

2.3. Der Beklagten ist Wahrheitsbeweis im Hauptverfahren gelungen. Es steht nämlich fest, dass

- die von der Klägerin betriebenen „Mainvision“-Geräte an zumindest zwei Standorten auch noch nach 2015 im Einsatz waren und

- die Klägerin keine Sicherung dagegen, dass von ihr produzierte Hard- und Software nicht zum illegalen Glücksspielbetrieb verwendet wird, getroffen hat, sowie dass

- der Klägerin durch die Veräusserung der Software, die Einräumung von Markenlizenzen und die Verwertung von Orderbob ein wirtschaftlicher Vorteil zufließt (Seiten 12 f der Urteilsausfertigung).

Davon ausgehend hat das Erstgericht dem Klagebegehren zu Recht stattgegeben.

Der Berufung war daher ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 50, 41 Abs 1 ZPO.

Der Ausspruch über die Bewertung des Entscheidungsgegenstands beruht auf § 500 Abs 2 Z 1 lit b ZPO. Das Berufungsgericht sieht keinen Anlass, von der von der Klägerin vorgenommenen Bewertung des Streitgegenstands abzuweichen.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine Rechtsfrage der in § 502 Abs 1 ZPO geforderten Qualität zu lösen war.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 1, am 26. Februar 2018

Dr. Regine Jesionek

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG